Tierschutzverein
Überlingen u. U. e. V.

Präventions- und Schutzkonzept zum Kinderschutz nach § 72a SGB VIII

des Tierschutzverein Überlingen und Umgebung e.V. & Tierheim Überlingen

Tierschutzverein
Überlingen u. U. e. V.

PRÄVENTIONS- UND SCHUTZKONZEPT ZUM KINDERSCHUTZ
TIERHEIM ÜBERLINGEN

Vorwort

Kinder und Jugendliche benötigen unseren besonderen Schutz, Unterstützungen der Gemeinschaft, Wertschätzung und Anerkennung. Wir wollen eine Kultur der Achtsamkeit etablieren, in der Missstände, Grenzverletzungen und jegliche Form von Gewalt offen thematisiert werden können. Wir setzen uns im Verein mit dem Thema Kinder-/ Jugendschutz und Prävention auseinander. Wir übernehmen damit in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wie appellieren an alle verantwortlichen Personen in unserem Verein und darüber hinaus, sich ebenfalls für das Recht der Unversehrtheit junger Menschen einzusetzen. Wir möchten in unserem Verein verhindern, dass Personen, die wegen Verstößen gegen sexuelle Selbstbestimmung einschlägig vorbestraft sind, Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen.

1. **Positionierung des Vereins**
   Kinder können sich nicht alleine schützen- sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Sie haben das Recht Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen. Wir wollen das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Zum Einen dient das Konzept der Handlungsanweisung sowohl für alle im Verein tätigen, als auch den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können. Wir möchten, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden, bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden. Zum anderen soll das Präventionskonzept auch den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

2. **Ziele des Konzeptes**
   - Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.
   - Stärkung der Kinder und Jugendlichen.
   - Schaffung einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, sodass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können.
   - Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein-Tätigen.
   - Schaffung klarer Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner/innen.
   - Schaffung von Transparenz als Grundlage von Vertrauen.

Unser Präventionskonzept trägt dazu bei Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen zu bewahren. Ziel ist es, ein achtsames und respektvolles Miteinander im Verein zu fördern.

Wir möchten jedem der sich fair verhält und die Regeln in der Satzung respektiert, die Möglichkeit bieten sich zu betätigen, und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Beeinträchtigung, Religionszugehörigkeit und sexueller Orientierung.

3. Umsetzung des Präventionskonzeptes

Verpflichtet durch das Bundeskinderschutzgesetz und um dem Anspruch des Tierschutzverein Überlingen u.U. e.V. gerecht zu werden, wurden folgende Regelungen getroffen:

1. Es sind Jugendschutzbeauftragte im Verein benannt. Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachtes entsprechende Interventionsschritte ein. Sie erweitern ihr Wissen regelmäßig durch Fortbildung rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz und vermitteln dieses im Verein.
2. Alle Personen, die regelmäßig bei der Betreuung mit Kindern und Jugendlichen teilnehmen, sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf und alle 5 Jahre zu erneuern ist. Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt.
3. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit spontan in unter Punkt 2 angegebenem Bereich, kurzfristig oder sehr unregelmäßig ausgeübt werden, ist ein Selbstverpflichtungserklärung der betroffenen Person zu unterzeichnen.
4. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Drogen, …) eingehalten.
5. Betreuer/Innen duschen und übernachten nach Möglichkeit getrennt von Kindern, in jedem Fall jedoch von einzelnen Kindern.
6. Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Kontrolle, Ermunterung, Trost, Freude, Gratulation) gegen deren Willen statt. Sie müssen von den Kindern gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
7. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
8. Die Eltern tragen Verantwortung für ihre Kinder und sind erste Ansprechpartner für die Jugendgruppenleiter/innen, wenn es um die Bedürfnisse der jungen

Nachwuchstierschützer geht. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem Verein ist ein wichtiger Bestandteil.

9. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden.
10. Betreuungspersonen und sonstige Verantwortlichen ist es untersagt Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste-Hilfe) sind natürlich vorzunehmen.
11. Bei Veranstaltungen die Übernachtungen beinhalten, wird im Vorfeld den Eltern der Ablaufplan vorgelegt, welches mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung an den Organisator zurückgeht.
12. Regelmäßig werden ehrenamtliche Mitarbeiter zum Thema Kinderschutz geschult und sensibilisiert. Dieses soll grundlegendes Wissen zum Thema, sowie verantwortungsvolles Handeln vermitteln. Der Verein befürwortet externe Schulungen zu diesen Themenstellungen für Kinderschutzbeauftragte und Jugendleiter/-innen und übernimmt nach Absprache die hierfür anfallenden Kosten.

4. **Interventionsleitfaden**

Vorfälle sexualisierter Gewalt in Vereinen können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Verantwortliche ihrer Verantwortung nachkommen.

<u>Wenn es einen Verdacht gibt:</u>

- Ruhe bewahren!
- Unnötige Fehlentscheidungen müssen vermieden werden.
- Bleiben Sie damit nicht alleine! Suchen Sie das Gespräch mit einem der Kinderschutzbeauftragten, dem Sie sich anvertrauen können.
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren!
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben!
- Prüfen Sie, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt! Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, trennen Sie das Opfer und den/ die Täter/ in umgehend.
- Bei Bedarf wird durch den Jugendschutzbeauftragten eine Fachberatungsstelle einbezogen. Diese sind unter **www.hilfeportalmissbrauch.de** zu finden.
- Konfrontieren Sie das Kind/ den Jugendlichen nicht mir vorschnellen Vermutungen.

- Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sollte nur in Absprache mit dem Kind/ Jugendlichen erfolgen.
- Prozess dokumentieren! alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit den beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich dokumentieren.
- Achten Sie auf Ihre Grenzen - gehen Sie nur so weit, wie Sie sich auch wohl fühlen! Sie gehören weder zur Justiz, noch sind Sie Therapeut/In.
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, bei Bekanntwerden von Gefährdung durch Erziehungsberechtigte kann eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) helfen, die Gefährdung einzuschätzen.
  Siehe Infos auf der Homepage: https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kinderschutz/fachkraefte/beratung-kindeswohlgefaehrdung/

Wenn sich der Verdacht bestätigt:

- Auch hier steht der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen an erster Stelle.
- Trennen Sie das Opfer und den Täter/in umgehend, sodass es nicht zu weiteren Übergriffen kommen kann.
- Der/ die Täter/ in muss sofort von seiner Tätigkeit freigestellt werden.
- Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate und wägen Sie gemeinsam ab, ob eine Anzeige erstattet werden soll.
- Für Ansprechpartner besteht keine Anzeigepflicht, jedoch eine Handlungspflicht gegenüber dem Schutzbefohlenen.
- Bieten Sie dem Betroffenen die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fachberatungsstelle an.
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen, die Sie mit den Beteiligten geführt haben, so detailliert wie möglich.

5. Dokumentation und Datenschutz

Der gesamte Prozess ist zu dokumentieren. Die Ausgangssituation, alle Beobachtungen und Gespräche, die mit den beteiligten Akteuren geführt wurden, sowie das Verfahren müssen so detailliert wie möglich dokumentiert werden. Hierbei sind auch Abmachungen, Maßnahmen oder Gespräche, die nicht stattgefunden haben zu dokumentieren. Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei ...) lesbar und nachvollziehbar, sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Mit den Daten wird äußerst sensibel umgegangen. Aufzeichnungen müssen verschlossen aufbewahrt werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit der Experten/innen notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

6. Ansprechperson / Schutzbeauftragte*r

Der Tierschutzverein Überlingen u.U. e.V. benennt eine*n Schutzbeauftragte*n, die/der als zentrale Ansprechperson für alle Fragen zum Thema Kinderschutz fungiert. Diese Rolle ist besonders wichtig, um im Fall von Verdachtsfällen schnell und angemessen reagieren zu können. Der/die Schutzbeauftragte sollte kein*e Betreuer*in für Kinder-/Jugendaktionen sein.

Die Ansprechperson für alle Fragen zu sexualisierter Gewalt und Kinderschutz („Schutzbeauftragte*r“) innerhalb des Tierschutzverein Überlingen u.U. e.V. ist:

• Caroline Meer,
Handy:0177 6808912,
Mail: caromeer@posteo.de

7. Externe Beschwerdestellen

• Sexualisierte Gewalt

Morgenrot - Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt (Friedrichshafen)
Anlauf- und Kontaktstelle für junge Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind - ob online oder offline, ob strafbar oder nicht. Es wird Hilfe bei der Bewältigung dieses schwierigen Themas angeboten. Die Beratung kann auf Wunsch auch anonym erfolgen.
Schutzkonzept_NABU-Eriskirch-Meckenbeuren_251031.docx Seite 12 / 13
Für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Vertrauenspersonen.
Träger: Caritas Bodensee-Oberschwaben
Telefon: 07541 3776400 und 07541 3776401
E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de
Adresse: Karlstraße 41, 88045 Friedrichshafen

Internetseite: https://www.beratungsstelle-morgenrot.de

•Psychologische Familien- und Lebensberatung Friedrichshafen
Beratung zu allen belastenden Themen innerhalb und außerhalb der Familie.
Für Probleme in der Familie, Konflikte in der Schule, im Job oder in der Ausbildung, Krisen, Lust und Frust in Freundschaften, Partnerschaft und Sexualität, etc.
Für Kinder, Jugendliche und Eltern.
Träger: Caritas Bodensee-Oberschwaben
Telefon: 07541 30000
E-Mail: pfl-fn@caritas-bodensee-oberschwaben.de
Online-Beratung: https://ueberlingen-pbcvlinzgau.lagbw.net
Adresse: Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen
Internetseite: https://www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

• Nummer gegen Kummer (Telefon + Online)
Telefon-, E-Mail- und Chat-Beratung zu allen Themen.
Für Kinder und Jugendliche.
Träger: Nummer gegen Kummer e. V.
Telefon: 116111
Online-Beratung: https://www.nummergegenkummer.de/onlineberatung
Internetseite: https://www.nummergegenkummer.de

• Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)
Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, bei Bekanntwerden von Gefährdung durch Erziehungsberechtigte kann eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) helfen, die Gefährdung einzuschätzen.
Siehe Infos auf der Homepage: https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kinderschutz/fachkraefte/beratung-kindeswohlgefaehrdung/

8. Inkrafttreten

Die hier beschriebenen, im Präventionskonzept festgelegten Maßnahmen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen des Tierschutzverein Überlingen u.U. e.V. & Tierheim Überlingen, ist für alle Mitglieder und im Verein tätige sofort bindend.

Anlagen / Quellen

- Schutzkonzept des Nabu Eriskirch-Meckenbeuren
- Schutzkonzept des Narrenverein Esch-Dämonen e.V.
- Schutzkonzept des RSV Seerose Friedrichshafen
- Landratsamt Bodenseekreis: https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kinderschutz/vereine/kinderschutz-vereinbarung/

Stand 04.03.2026